

Merkblatt zur Thematik „Überkompensation in der Gastronomie-Branche“

Zum Hintergrund:

Die November- und Dezemberhilfen wurden jeweils in Form einer Billigkeitsleistung gewährt, wenn Unternehmen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe aufgrund der coronabedingten Betriebsschließungen gemäß den Beschlüssen von Bund und Ländern vom 28.10.2020, 25.11.2020 und 02.12.2020 („coronabedingter Lockdown“), erhebliche Umsatzausfälle zu erleiden hatten. Die Billigkeitsleistungen sollten einen Beitrag zur Kompensation des erlittenen Umsatzausfalles leisten und so die wirtschaftliche Existenz der Antragstellenden sicherstellen.

Die Höhe der jeweiligen Billigkeitsleistung beträgt in der Regel 75 Prozent des im November bzw. Dezember 2019 erzielten Umsatzes, tageweise anteilig für die Dauer des coronabedingten Lockdowns im November bzw. Dezember 2020.

Die während des Förderzeitraumes November bzw. Dezember 2020 erzielten Umsätze der Antragstellenden, die 25 Prozent der im November bzw. Dezember 2019 erzielten Umsätze übersteigen, werden voll auf die Höhe der Billigkeitsleistung angerechnet. Für Antragstellende, die Gaststätten nach § 1 Gaststättengesetz betreiben, gibt es hierzu allerdings eine **Ausnahmeregelung**.

Berechnungsgrundlagen:

Bei der Umsatzberechnung für den Vergleichszeitraum sind nur diejenigen Umsätze zu berücksichtigen, die dem vollen Umsatzsteuersatz unterlagen. Also die in diesen Betrieben generierten Umsätze aus den vor Ort verzehrten Speisen und Getränken. Es werden die Umsätze des Außerhausverkaufs, für die ein reduzierter Umsatzsteuersatz gilt, nicht berücksichtigt. Im Gegenzug werden die Umsätze des Außerhausverkaufs während des coronabedingten Lockdowns (Förderzeitraum) von der Umsatzanrechnung ausgenommen. Zielsetzung war es, die Ausweitung des Außerhausverkaufs während des coronabedingten Lockdowns nicht zu „bestrafen“.

Diese Ausnahmeregelung findet allerdings ihre Grenzen im Sinn und Zweck der November- und Dezemberhilfe. Diese November- und Dezemberhilfen **bezwecken keine Besserstellung von Antragstellenden im Vergleich zum Vorkrisenzeitraum**. Das heißt: Antragstellende dürfen durch die Gewährung der Billigkeitsleistung nicht bessergestellt werden als sie im Jahr 2019 standen. Die oben dargestellte Ausnahmeregelung kann deswegen nicht angewendet werden, wenn die antragstellenden Gaststätten durch ihre im Lockdown erzielten (Außerhaus-) Umsätze zusammen mit der jeweils gewährten November- bzw. Dezemberhilfe insgesamt höhere Umsätze im Förderzeitraum 2020 erzielen würden als im Vergleichszeitraum 2019.

Diese Antragstellenden wären sonst überkompensiert. Die gewährten Hilfen würden dann nicht mehr dem Zweck zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz dienen, sondern dem Zweck der Erzielung eines höheren Umsatzes während des coronabedingten Lockdowns im Vergleich zum Vorpandemiezeitraum.

Zur Vermeidung einer solchen Überkompensation wendet die Investitionsbank Schleswig-Holstein die Ausnahmeregelung für Gaststättenbetriebe, in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Wahrung des Grundsatzes wirtschaftlicher und sparsamer Verwendung von Haushaltsmitteln in ständiger Verwaltungspraxis, nur eingeschränkt an.

Die von antragstellenden Gaststätten erzielten Außerhausumsätze werden aus diesem Grund bei der Berechnung der Billigkeitsleistung dann berücksichtigt, wenn der Gesamtumsatz der Antragstellenden im Leistungszeitraum des Fördermonats November bzw. Dezember 2020 zusammen mit der gewährten November- bzw. Dezemberhilfe größer wäre, als der Gesamtumsatz im Vergleichszeitraum November bzw. Dezember 2019.

Beispielrechnung einer Überkompensation:

Ein Restaurant erzielte im November 2019 einen Umsatz
durch Verzehr im Restaurant in Höhe von **8.000 Euro**
und durch Außerhausverkauf in Höhe von **2.000 Euro**,
insgesamt einen Gesamtumsatz in Höhe von **10.000 Euro**.

Das Restaurant würde bei unbeschränkter Anwendung der Ausnahmeregelung für Gaststätten **5.800 Euro** Novemberhilfe (75 Prozent von 8.000 Euro, anteilig für 29 Tage) erhalten. Im November 2020 erzielte das Restaurant keinen Umsatz durch Verzehr im Restaurant, aber **7.000 Euro** durch den Außerhausverkauf.

Die Novemberhilfe wird daher gekürzt auf die Differenz zwischen dem erzielten Gesamtumsatz im November 2019 in Höhe von 10.000 Euro und dem erzielten Gesamtumsatz/Außerhausverkauf im November 2020 in Höhe von 7.000 Euro.

Das Restaurant hat nach Prüfung Anspruch auf eine Novemberhilfe in Höhe von 3.000 Euro, damit der Betrieb durch die Billigkeitsleistung nicht bessergestellt wird als im Jahr 2019. Sollte das Restaurant ursprünglich durch vorläufigen Bescheid eine höhere Novemberhilfe, z. B. in Höhe von 5.800 Euro erhalten haben, muss der Differenzbetrag in Höhe von 2.800 Euro nach Prüfung der Schlussabrechnung und Erteilung des Schlussbescheides zurückgezahlt werden.